

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer Vom 2. Juli 2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Menzendorf vom 15.04.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 erlassen:

## § 1

Die Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2000 wird unter § 5 wie folgt geändert:

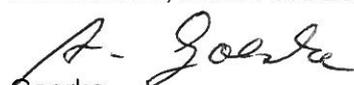
### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- |   |            |
|---|------------|
| - für den ersten Hund                     | 30,00 Euro |
| - für den zweiten Hund                    | 50,00 Euro |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 75,00 Euro |
- (2) Für gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung vom 30.10.2000 beträgt die Steuer
- |  |               |
|--|---------------|
| - für den ersten gefährlichen Hund                     | 500,00 Euro   |
| - für den zweiten gefährlichen Hund                    | 750,00 Euro   |
| - für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 Euro |

## § 2

Alle weiteren Paragraphen der Satzung vom 30.10.2000 bleiben vollinhaltlich bestehen. Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Menzendorf über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Menzendorf, den 2. Juli 2008

  
Goerke  
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.